

Gemeinde

# Aresing

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Sachlicher Teil-  
Flächennutzungsplan

## 9. Änderung des Flächennutzungsplans Konzentrationszone Kies- und Sandabbau

Planung

**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Dörr

Aktenzeichen

ARE 1-01

Datum

12.07.2022 (Feststellungsbeschluss)



## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

## 1. Vorbemerkung

Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, den Abbau von Kies im Gemeindegebiet aus Gründen des Umweltschutzes zu steuern und auf ein ortsverträgliches Maß zu beschränken. Die Planung soll dazu dienen, einen Ausgleich zwischen den Belangen des Umweltschutzes und der Rohstoffgewinnung herbeizuführen.

Mit gegenständlicher Planung werden Abgrabungsrechte auf insgesamt fünf Konzentrationszonen für Kies- und Sandabbau beschränkt, die eine Gesamtfläche von etwa 40,4 ha umfassen. Konzentrationszone 1 liegt ca. 700 m östlich von Oberweilenbach. Sie umfasst insgesamt ca. 13,1 ha. Konzentrationszone 2 liegt ca. 500 m südlich von Oberlauterbach. Sie umfasst insgesamt ca. 13,4 ha. Konzentrationszone 3 liegt ca. 350 m östlich von Unterweilenbach. Sie umfasst insgesamt ca. 5,9 ha. Konzentrationszone 4 liegt ca. 1.100 m östlich von Unterweilenbach. Sie umfasst insgesamt ca. 5,0 ha. Konzentrationszone 5 liegt ca. 900 m nördlich von Unterweilenbach. Sie umfasst ca. 3,0 ha.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde das gesamte Gemeindegebiet auf seine Eignung als Kiesabbaufäche untersucht. Dabei wurden Flächen, die aus Gründen des Umweltschutzes als sensibel einzustufen sind, aus der Kulissee möglicher Abbaufächen ausgeschlossen. Standorte ohne maßgebliche Restriktionen wurden anschließend anhand von wirtschaftlichen und städtebaulichen Kriterien beurteilt. Ergebnis der Untersuchung war die Festlegung von ausreichend bemessenen und besonders geeigneten Flächen für den Kies- und Sandabbau als Konzentrationszonen. Der Fokus lag dabei auf einer Erweiterung bereits bestehender Abbaugelbiete.

Die Ergebnisse der Standortuntersuchung und Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert.

Gemäß Umweltbericht werden auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die Beschränkung des Kiesabbaus auf besonders geeignete Standorte im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung die negativen Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die Umwelt insgesamt minimiert.

Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen verbleiben jedoch, trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, teilweise erhebliche negative Auswirkungen auf einige Schutzgüter.

Es ergeben sich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft im Bereich aller fünf Konzentrationszonen:

Durch Abgrabung erfolgen eine dauerhafte Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus sowie der temporäre Verlust von Ertragsfähigkeit, Retentionsfähigkeit, Rückhaltevermögen und eines Teils der Grundwasserschutzfunktion. Es ergeben sich negative Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden während des Abbaus und kurz bis mittelfristig negative Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit in der Folge. Durch die Rodung von Wald mit Senkenfunktion für Treibhausgase ergeben sich während des Abbaus negative Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Luft und nach erfolgter Wiederaufforstung keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Im Bereich der Konzentrationszonen 2, 3, 4 und 5 ergeben sich zusätzlich negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung:

Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit ergeben sich auf die Erholungsnutzung durch die Lage der Abgrabungsflächen an Wegen, die für die Erholungsnutzung geeignet sind und auch künftig vom Schwerlastverkehr betroffen sein werden.

Des Weiteren ergeben sich im Bereich der Konzentrationszone 5 Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Fläche durch Öffnung einer neuen Grube.

Um dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und zu minimieren, sind auf Ebene der Genehmigungsplanung für Einzelvorhaben die Dauer des Abbaus zu befristen und die Wiederverfüllung und –aufforstung festzulegen.

### **3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB mit zwei Verfahrensschritten durchgeführt.

- Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde angeregt, die Konzentrationszonen vom Wald ins Offenland zu verlegen. Der Abbau von Kies und Sand im Wald wird von der Gemeinde jedoch nicht grundsätzlich negativ bewertet, da hiermit im Zuge der Rekultivierung die Möglichkeit einer standortgerechten Wiederaufforstung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange verbunden ist. Kritisch zu bewerten ist lediglich die kontinuierliche Zunahme der Rodungsfläche in den vergangenen 15 Jahren. Daher ist eines der Hauptziele der Konzentrationsflächenplanung, die Rodung von Wald in ein Gleichgewicht mit der Rekultivierung der Abbauflächen zu bringen.
- Das Wasserwirtschaftsamt regte an, bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die Ergebnisse von gemeindeweiten hydrogeologischen Untersuchungen als entscheidendes Kriterium der Standortwahl in den Vordergrund zu stellen. Solch tieferegehende und aufwendige Untersuchungen werden jedoch zielgerichtet eingesetzt und auf grundsätzlich geeignete potentielle Abbauflächen beschränkt, um deren Eignung erforderlichenfalls abschließend zu klären. Da es sich bei den Konzentrationszonen um Erweiterungen bestehender Abbauflächen und eine bereits gut untersuchte weitere Fläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass auch der künftige Abbau mit wasserwirtschaftlichen Belangen in Einklang gebracht werden kann.
- Das Referat für Wirtschaftsgeologie und Bodenschätze des Bayerischen Landesamtes für Umwelt riet aufgrund der heterogenen geologischen Verhältnisse, die Rohstoffhoffigkeit der potenziellen Abbauflächen innerhalb der Konzentrationszonen mittels Probebohrungen zu untersuchen sowie eine weitere Fläche, deren Eignung bereits nachgewiesen wurde, als Konzentrationszone 5 zu ergänzen, um eine ausreichende Versorgung mit Bodenschätzen auf den verbleibenden Abbauflächen sicherzustellen. Die Gemeinde folgte den Anregungen und konnte auf einem Großteil der Konzentrationszonen eine Abbauwürdigkeit nachweisen.

#### 4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das gesamte Gemeindegebiet auf seine Eignung als Fläche für den Kiesabbau untersucht. Nach Abzug von bereits ausgekierten Flächen und Standorten, die aus Gründen des Umweltschutzes ungeeignet oder wenig geeignet sind, verblieben Flächen, die mittels städtebaulicher, naturschutzfachlicher, technischer und wirtschaftlicher Kriterien einer abwägenden Entscheidung unterzogen wurden.

Hierbei stellten sich die Erweiterungsflächen bereits bestehender Abbaugelände (Konzentrationszonen 1 - 4) sowie eine weitere vom Landesamt für Umwelt empfohlene Fläche (Konzentrationszone 5) gegenüber anderen grundsätzlich geeigneten Flächen als besonders geeignet heraus. Durch das direkte Angrenzen an bestehende Abbauflächen wird der Abbau hier lediglich fortgeführt und erweitert. Bevor weitere Standorte für den Kiesabbau freigegeben und unberührte Landschaftsausschnitte beeinträchtigt werden, soll mittels der Planung ein Gleichgewicht zwischen Abgrabung und Wiederaufforstung hergestellt werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die als Konzentrationszonen festgelegten Flächen entsprechend ihrer Abbauwürdigkeit zugeschnitten und Konzentrationszone 5 ergänzt.

Gemeinde

Aresing, den .....

.....  
Erster Bürgermeister, Klaus Angermeier